

27. Sassen, wenn bei einer Gesellschaft m. b. H. das Stammkapital erhöht wird, die Übernehmer der neuen Stammeinlagen auch für Fehlbeträge bereits vorhandener Stammeinlagen?

GmbHG. §§ 24, 55.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 1. April 1913 i. S. Frau R. (Kl.) w. A. u. Gen. (Bekl.). Rep. II. 580/12.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin, eine Gläubigerin der Gesellschaft m. b. H. B.-W. Hartsteinwerke, der die Beklagten als Gesellschafter angehörten, erhob auf Grund von Pfändungs- und Überweisungsbefehlen Klage auf Zahlung von insgesamt 25000 M. Zur Begründung machte sie geltend, am 12. August 1904 habe die Gesellschaft ihr Stammkapital von 100000 auf 220000 M erhöht. Von den neuen Stammeinlagen von 120000 M habe der Gesellschafter B. 50000 M übernommen, davon jedoch 25000 M wegen Zahlungsunfähigkeit nicht bezahlt. Die Beklagten hätten daher nach Verhältnis ihrer Stammeinlagen für den Fehlbetrag aufzukommen.

Die Beklagten beantragten Abweisung der Klage. Sie beriefen sich auf die nicht bestrittene Tatsache, daß sie erst nach der angeblichen, ihnen unbekanntem Kapitalerhöhung Gesellschafter geworden waren, nämlich nachdem die Erhöhung des Stammkapitals von 220000 auf 390000 M im Jahre 1906 stattgefunden hatte.

Das Landgericht wies die Klage ab, die Berufung wurde zurückgewiesen. Auf die Revision der Klägerin wurde das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Kammergericht ist in Übereinstimmung mit dem Landgerichte der Ansicht, daß bei einer nach § 55 GmbHG. stattfindenden Erhöhung des Stammkapitals (sog. neuen Emission von Stammkapital) die Übernehmer von Stammeinlagen des erhöhten Kapitals auf Grund der in § 24 daselbst ausgesprochenen Gesamthaftung der Gesellschafter für Fehlbeträge von Stammeinlagen nur für Fehlbeträge der Kapitalerhöhung, an der sie sich beteiligt haben, nicht aber für Fehlbeträge des ursprünglichen Stammkapitals oder einer früheren

Kapitalerhöhung aufzukommen haben, und daß somit die Beklagten, die nur von der zweiten Kapitalerhöhung Stammeinlagen übernommen haben, nicht für den aus einer Stammeinlage der ersten Kapitalerhöhung herrührenden Fehlbetrag von 25 000 M haften. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der im 2. Abschnitte des Gesetzes stehende § 24 zunächst nur die Haftung der ursprünglichen Gesellschafter für die bei Gründung der Gesellschaft übernommenen Stammeinlagen im Auge habe; der Fall der Kapitalerhöhung werde erst im 4. Abschnitte des Gesetzes als Abänderung des Gesellschaftsvertrags in den §§ 55 ff. behandelt. Für die Rechtsverhältnisse bei einer Kapitalerhöhung seien daher diese letzteren Vorschriften in erster Linie maßgebend. Aus diesen Vorschriften, namentlich aus § 53 Abs. 3 im Gegensatz zu § 5 Abs. 2, aber auch aus den sonstigen Bestimmungen der §§ 55, 56 und 57 sei nun zu entnehmen, daß das Gesetz die Kapitalerhöhung als die Schaffung eines von dem schon vorhandenen Gesellschaftsvermögen gesonderten und dauernd unterscheidbaren Vermögens ansehe, damit für die Zukunft erkennbar bleibe, wer und in welcher Höhe ein jeder für die alten und für die neuen Stammeinlagen aufzukommen habe. Dann rechtfertige sich aber auch die entsprechende Anwendung des § 24 dahin, daß der Fehlbetrag an einer auf das erhöhte Stammkapital zu leistenden Stammeinlage von den „übrigen“, nämlich den übrigen an der Aufbringung des erhöhten Kapitals beteiligten Gesellschaftern nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufzubringen sei. Diese Auslegung widerspreche auch nicht dem Zwecke des Gesetzes, das Stammkapital in voller Höhe den Gläubigern bereitzustellen. Andererseits verschaffe sie den neuen Übernehmern von vornherein eine klare und unzweideutige Rechtsstellung, bewahre sie insbesondere vor der Inanspruchnahme für Fehlbeträge eines Stammkapitals, an dessen Aufbringung sie nicht beteiligt gewesen seien und dessen Fehlbeträge ihnen möglicherweise verheimlicht worden seien.

Die Frage, ob bei einer Kapitalerhöhung die Übernehmer der neuen Stammeinlagen auch für Fehlbeträge des schon vorhandenen Stammkapitals, sei es des bei der Gründung vorhandenen oder des bereits erhöhten Stammkapitals, haften, und die umgekehrte Frage, ob die der Gesellschaft bereits angehörnden Gesellschafter auch für Fehlbeträge späterer Kapitalerhöhung haften, sind in Rechtsprechung

und Rechtslehre streitig. Ein Unterschied bei der Beantwortung der beiden Fragen wird, soweit sie überhaupt zusammen erörtert werden, durchweg nicht gemacht. Von der einen Meinung wird die Haftung uneingeschränkt bejaht, so für die letztere Frage vom Oberlandesgericht Karlsruhe in einem Urteile vom 20. April 1906 (Rechtsp. der DLG. Bd. 14 S. 365) und vom Kammergericht in einem Urteile vom 8. Februar 1909 (Blätter für Rechtspf. i. Bez. des RG.'s Bd. 30 S. 58). Eine zweite Meinung bejaht gleichfalls die Haftung, knüpft sie aber hinsichtlich der ersteren Frage für Übernehmer, die bisher noch nicht Gesellschafter waren, an die Erwähnung der Haftung in der Übernehmerurkunde gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2, hinsichtlich der letzteren Frage an die Zustimmung der beteiligten Gesellschafter gemäß § 53 Abs. 3 GmbHG.; so z. B. Staub, Kommentar zu dem vorliegenden Gesetze, 1. Aufl. § 24 Anm. 7, § 55 Anm. 4, 5, 17. Die dritte Meinung, die hauptsächlich in dem Kommentar von Staudenmann 3. Aufl. § 24 Anm. 16 bis 19, § 55 Anm. 4, 5 vertreten wird, verneint beide Fragen und geht dahin, daß jeder Gesellschafter nur für Fehlbeträge des Stammkapitals haftet, von dem er einen Teil übernommen hat.¹

Die Frage, ob ein der Gesellschaft bereits angehörender Gesellschafter auch für Fehlbeträge späterer Kapitalerhöhungen haftet, braucht hier nicht erörtert zu werden. Die hier allein zu entscheidende Frage, ob die Übernehmer von Stammeinlagen einer Kapitalerhöhung auch für Fehlbeträge des schon vorhandenen Stammkapitals haften, bejaht der erkennende Senat abweichend von den Vorinstanzen in Übereinstimmung mit der vorerwähnten ersten, auch von der Revision vertretenen Meinung.

Der § 24 spricht seinem klaren Wortlaute nach ganz allgemein aus, daß, soweit eine Stammeinlage weder von den Zahlungspflichtigen eingezogen noch durch Verkauf des Geschäftsanteils gedeckt werden

¹ Außer dem im Text angeführten Belegstellen kommen noch folgende Gesetzeskommentare in Betracht: a) Für die erste Meinung: Reufkamp 3. Aufl. 1907 § 24 Anm. 2, § 55 Anm. 2b ee; Rosenthal 1911 § 24 Anm. 4. b) Für die zweite Meinung: Liebmann 5. Aufl. 1906 § 53 Anm. 6e, § 55 Anm. 5. c) Für die dritte Meinung: Merzbacher 4. Aufl. 1910 Anm. 24, Anm. 1a; Parisius-Trüger 5. Aufl. 1911 § 24 Anm. 1, § 55 Anm. 2. d) Eine bestimmte Stellungnahme vermeidet Esser 1908 § 24 Anm. D. C.

kann, die übrigen Gesellschafter den Fehlbetrag nach Verhältnis ihrer Geschäftsanteile aufzubringen haben. Eine Unterscheidung, aus welchem Geschäftsanteile der Fehlbetrag herrührt, ob er eine schon bei der Gründung vorhandene oder eine erst durch Kapitalerhöhung geschaffene Stammeinlage betrifft, wird in dieser Vorschrift nicht gemacht. Es ist nun zwar richtig, daß § 24 nach seiner Stellung im 2. Abschnitte des Gesetzes zunächst die durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag geschaffenen Rechtsverhältnisse im Auge hat, und daß für die durch eine Kapitalerhöhung begründeten Rechtsverhältnisse in erster Linie die Vorschriften des 4. Abschnitts über Abänderungen des Gesellschaftsvertrags, insbesondere die §§ 55 bis 57 maßgebend sind. Darüber besteht aber kein Zweifel, daß, soweit die Vorschriften des 4. Abschnitts keine besonderen Bestimmungen über die neuen Stammeinlagen enthalten, die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes ergänzend eingreifen. Dies gilt namentlich von § 24, wie auch von den Vertretern der von der diesseitigen abweichenden Meinung grundsätzlich anerkannt wird. Daß diese Vorschrift im Falle der Kapitalerhöhung nur in dem von den Gegnern angenommenen beschränkten Sinne anzuwenden sei, ist aus den Vorschriften des Gesetzes, insbesondere aus denen des 4. Abschnitts, auch bei Berücksichtigung der Vorarbeiten zu dem Gesetze, nicht zu entnehmen.

Zunächst findet die Auffassung des Berufungsgerichts, daß durch die Kapitalerhöhung ein von dem bisherigen Stammkapital gesondertes, dauernd unterscheidbares Vermögen geschaffen werde, im Gesetz keine Stütze. Allerdings erwirbt nach § 55 Abs. 3 ein der Gesellschaft bereits angehörender Gesellschafter, der eine Stammeinlage auf das erhöhte Kapital übernimmt, einen weiteren Geschäftsanteil. Das Gesetz will also in diesem Falle, abweichend von dem Grundsatz des § 5 Abs. 2, wonach kein Gesellschafter bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Stammeinlagen übernehmen kann, die Verschmelzung der alten und der neuen Geschäftsanteile zu einer Einheit ausschließen, ebenso wie es nach § 15 Abs. 2 den Geschäftsanteilen, die ein Gesellschafter durch Veräußerung oder Vererbung zu seinem bisherigen Geschäftsanteile hinzuverwirbt, ihre Selbständigkeit bewahrt. Der Grund dieser beiden Vorschriften (§ 55 Abs. 3 und § 15) ist aber, wie auch aus der Begründung zu den §§ 15, 56 bis 58 des Entwurfs des Gesetzes S. 48, 80 hervorgeht, nur der, bei noch nicht vollbezahlter

Stammeinlage den Rückgriff auf die etwaigen Vormänner zu ermöglichen. Da nämlich bei einem solchen Rückgriffe der betreffende Geschäftsanteil dem Rechtsvorgänger gegen Zahlung des rückständigen Betrags zurückzugewähren ist (§ 22 Abs. 4), so mußte der Fortbestand der alten Geschäftsanteile gesichert werden. Dieser Auffassung ist auch bei den Beratungen des Gesetzes nirgends widersprochen worden. Die hiernach nur zu dem bezeichneten Zweck angeordnete Selbständigkeit der neuen Geschäftsanteile einer Kapitalerhöhung rechtfertigt jedoch nicht den Schluß des Berufungsgerichts, daß durch die Kapitalerhöhung eine von dem bisherigen Stammkapital gesonderte Vermögensmasse geschaffen werde. Sowenig bei einer Veräußerung oder Vererbung die hinzuertworbenen Geschäftsanteile als besonderes Vermögen anzusehen sind, sowenig ist diese Auffassung bei der Kapitalerhöhung berechtigt. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann vielmehr nur ein einheitliches Vermögen haben.

Etwas anderes läßt sich auch aus den übrigen Bestimmungen der §§ 55 bis 57 nicht herleiten. In § 55 Abs. 4 werden die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 bis 3 über den Betrag der Stammeinlagen und über die Unzulässigkeit der Übernahme mehrerer Stammeinlagen auch hinsichtlich der auf das erhöhte Kapital zu leistenden Stammeinlagen für anwendbar erklärt. § 56 bezweckt, die Schutzmaßregeln, die für die Leistung von Sacheinlagen bei Aufbringung des ursprünglichen Stammkapitals vorgesehen sind (§ 5 Abs. 4, § 19 Abs. 3), auch für den Fall der Kapitalerhöhung zur entsprechenden Anwendung zu bringen. § 57 regelt die Anmeldung und die Eintragung der Kapitalerhöhung in das Handelsregister. Wenn in diesen Vorschriften mehrere allgemeine Bestimmungen des Gesetzes teils unmittelbar für anwendbar erklärt, teils mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Kapitalerhöhung von der ursprünglichen Gründung entsprechend umgestaltet und ergänzt worden sind, so läßt sich daraus nichts in der Richtung folgern, daß das Gesetz die Aufbringung der Kapitalerhöhung als die Schaffung eines gesonderten Vermögens ansehe. Dieser Umstand kann daher für die Rechtfertigung jener beschränkten Anwendung des § 24 bei der Kapitalerhöhung nicht in Betracht kommen.

Aber auch abgesehen von diesem vom Berufungsgericht in den Vordergrund gerückten Gesichtspunkte geben die §§ 55 bis 57, auch in Verbindung mit den gesetzgeberischen Vorarbeiten, keinen Anhalt

für jene beschränkte Anwendung des § 24. Die Übernahme der zur Aufbringung des erhöhten Kapitals erforderlichen neuen Stammeinlagen erfolgt zwar auf Grund eines Vertrags zwischen dem Übernehmer und der Gesellschaft. Daraus folgt aber nicht, daß der Übernehmer für Fehlbeträge bereits vorhandener Stammeinlagen nur dann aufzukommen hat, wenn dies im Vertrage besonders ausbedungen worden ist. Der Inhalt des Vertrags richtet sich freilich zunächst nach den besonderen Vereinbarungen der Vertragsschließenden. Soweit aber solche Vereinbarungen nicht getroffen worden sind, greifen ohne weiteres die gesetzlichen Bestimmungen als stillschweigender Bestandteil des Vertrags Platz. So wird denn auch von keiner Seite bezweifelt, daß die Haftung des § 24, wenn man von der Frage der Beschränkung der Haftung absieht, den Übernehmer einer neuen Stammeinlage auch ohne besondere Vereinbarung trifft.

Zu einem anderen Ergebnis führt auch nicht die Bestimmung des § 55 Abs. 2 Satz 2, wonach, wenn andere Personen als die bisherigen Gesellschafter neue Stammeinlagen übernehmen, außer dem Betrage der Stammeinlage auch sonstige Leistungen, zu welchen der Beitretende nach dem Gesellschaftsvertrage verpflichtet sein soll, in der Übernahmeurkunde ersichtlich zu machen sind. Wie schon die Fassung dieser Bestimmung ergibt, sind mit den sonstigen Leistungen nur solche gemeint, welche gemäß § 3 Abs. 2 — im Gegensatz zu den gesetzlichen Verpflichtungen der Gesellschafter — im Gesellschaftsvertrage besonders ausbedungen sind, wie z. B. die Nachschußpflicht (§ 26), die Verpflichtung, Rüben zu bauen und an die Gesellschaft zu liefern. Für diese Auffassung spricht ferner der — auch in der Begründung zu den §§ 56 bis 58 des Entwurfs des Gesetzes hervorgehobene — Zweck des § 55 Abs. 2 Satz 2, tunlichst Gewähr dafür zu schaffen, daß der dritte Übernehmer die Übernahmeerklärung nicht ohne genaue Kenntnis der Verpflichtungen abgibt, denen er sich nach dem Gesellschaftsvertrage unterwirft; diese Aufklärung des Übernehmers wird also nur bezüglich der im Gesellschaftsvertrage besonders ausbedungenen Verpflichtungen für erforderlich erachtet, da deren Kenntnis nicht bei ihm vorausgesetzt werden kann. Die ohne weiteres aus dem Gesetze hervorgehenden Verpflichtungen, zu denen auch die im § 24 angeordnete Haftung gehört, muß er ebenso wie der der Gesellschaft bereits angehörende Übernehmer kennen.

Läßt sich hiernach gegen die dem Wortlaute des § 24 allein entsprechende uneingeschränkte Haftung der Übernehmer neuer Stammeinlagen aus den übrigen Gesetzesbestimmungen nichts herleiten, so spricht vor allem der Zweck des § 24, die unbedingte Sicherung der Gläubiger, für diese allgemeine Haftung. Bei der Aktiengesellschaft hat das Handelsgesetzbuch im Interesse der Gläubiger eine Reihe von Schutzvorschriften gegeben, so die Vorschriften über den Gründungshergang, die Verantwortlichkeit verschiedener Organe, die umfassende Öffentlichkeit sowohl der Einzelheiten der Gründung als auch der späteren Ergebnisse des Geschäftsbetriebes. Solche Vorschriften fehlen bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Dafür bedurfte es im Interesse der Gläubiger eines Ersatzes. Diesen Ersatz hat das Gesetz, wie in der Einleitung zur Begründung des Entwurfs (S. 33) dargelegt und bei den Beratungen des Gesetzes ohne Widerspruch geblieben ist, durch die §§ 24 und 31 geschaffen. Durch diese Vorschriften ist den Gesellschaftern eine Gesamthaftung dafür auferlegt, daß das Stammkapital vollständig zur Einzahlung gelangt und auch nicht später durch unberechtigte Auszahlung an die Gesellschafter vermindert wird.

Wie sehr der Gesetzgeber die Rücksicht auf die Sicherheit der Gläubiger als leitenden Gesichtspunkt bei den Vorschriften über Aufbringung und Erhaltung des Gesellschaftsvermögens in den Vordergrund stellt, kommt in den Vorarbeiten des Gesetzes an mehreren Stellen unzweideutig zum Ausdruck (vgl. Einleitung zur Begründung des Entwurfs S. 31 bis 33; Gutachten des Ausschusses des deutschen Handelstags S. 101; Gutachten der preussischen Handelskammern und kaufmännischen Korporationen S. 112; dritte Beratung des Entwurfs in der Sitzung des Reichstags vom 21. März 1892 S. 4882 flg.). Insbesondere wurden bei dieser dritten Beratung von einem Abgeordneten darüber Bedenken geäußert, ob das Gesetz genügende Bürgschaften für die Sicherung der Gläubiger biete. Der Regierungsvertreter hat darauf diese Bedenken für unbegründet erklärt und unter anderem erwidert, der Entwurf enthalte Bestimmungen über die Haftung der Gesellschafter für die Integrität des den Gläubigern zugesicherten Kapitals, wie sie in dieser Strenge keine andere Gesellschaftsform, bei der die beschränkte Haftung ganz oder teilweise stattfinde, kenne; es hafteten sämtliche Gesellschafter nicht bloß dafür, daß das Stammkapital unverkürzt aufgebracht werde, sondern auch dafür, daß das

einmal aufgebrauchte Gesellschaftskapital nicht etwa wieder an die Gesellschafter zurückgezahlt werde. Dieser Auffassung des Regierungsvertreters über die Bedeutung der in Rede stehenden Gesetzesbestimmungen ist von keiner Seite widersprochen worden. Dem besagten Zwecke des § 24 wird man aber nur dann in vollem Maße gerecht, wenn man entsprechend der vorerwähnten Auffassung des Regierungsvertreters die Haftung für Fehlbeträge auf alle Gesellschafter erstreckt, also im Falle der Kapitalerhöhung die Übernehmer der neuen Stammeinlagen auch für Fehlbeträge früherer Stammeinlagen haften läßt. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, daß § 24 eine Ausnahmebestimmung sei, die nicht ausgedehnt werden dürfe. Aus dem Gesagten ergibt sich vielmehr, daß der § 24 nicht den Charakter einer Ausnahmegvorschrift hat, sondern den Abschluß der die Sicherung der Gläubiger durch vollständige Einzahlung des Stammkapitals bezweckenden Bestimmungen und damit eine grundlegende Vorschrift des ganzen Gesetzes bildet.

Es kann auch nicht zugegeben werden, daß diese Auslegung des § 24 zu unhaltbaren Folgen führt. Zunächst liegt keine Ungerechtigkeit darin, daß die Übernehmer von neuen Stammeinlagen auch für Fehlbeträge früherer Stammeinlagen verantwortlich gemacht werden. Gehört der Übernehmer einer neuen Stammeinlage der Gesellschaft bereits als Gesellschafter an, so wird er in der Regel darüber unterrichtet sein, kann jedenfalls leicht feststellen, inwieweit die alten Stammeinlagen bezahlt sind. Aber auch ein der Gesellschaft noch nicht angehörender Übernehmer einer neuen Stammeinlage ist in der Lage, sich durch Erkundigung bei den Gesellschaftern oder den Geschäftsführern über die Einzahlung der alten Stammeinlagen zu vergewissern. Die doch immerhin fernliegende Möglichkeit, daß er hierbei getäuscht wird, bildet — abgesehen von dem ihm in solchem Falle zustehenden Schadensersatzanspruche — keinen hinreichenden Grund, die im Interesse der Gläubiger geschaffene Haftung des § 24 einzuschränken. Ein solcher Übernehmer befindet sich in keiner schlimmeren Lage als der einer offenen Handelsgesellschaft Beitretende, der gleichfalls die geschäftliche Vertrauenswürdigkeit seiner künftigen Mitgesellschafter mit Vorsicht prüfen muß.

Wenn ferner darauf hingewiesen wird, daß die Ausdehnung der Haftung aus § 24 die Kapitalerhöhung erschwere und damit die

Entwicklung der Gesellschaft hemme, so kann dies jedenfalls in dieser Allgemeinheit nicht zugegeben werden. Es kann für eine gedeihliche Entwicklung der Gesellschaft nur förderlich sein, wenn entweder die Kapitalerhöhung, wie dies bei der Aktiengesellschaft als Regel gedacht ist (§ 278 HGB.), die Volleinzahlung des bisherigen Kapitals voraussetzt oder wenn den Gläubigern durch entsprechende Gesetzesvorschriften die Sicherheit gegeben wird, daß die Volleinzahlung erfolgen wird. Gerade weil bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung solche Vorschriften gegeben sind, hat das Gesetz es nicht für erforderlich gehalten, die Kapitalerhöhung von der Volleinzahlung des bisherigen Kapitals abhängig zu machen (vgl. Begründung zu §§ 56 bis 58 des Entwurfs S. 81). Auf alle Fälle muß das Interesse der Gesellschaft hinter das Interesse der Gläubiger zurücktreten.

Bemerkenswert erscheint endlich, daß der § 24 auch bei Erlassung des österreichischen Gesetzes vom 6. März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, dem das deutsche Gesetz als Vorbild gedient hat, in dem hier vertretenen Sinne verstanden worden ist. Dem § 24 ist § 70 Abs. 1 und 2 des österreichischen Gesetzes fast wörtlich nachgebildet. In den Vorarbeiten zu diesem Gesetze wird ganz allgemein und ohne Unterscheidung zwischen dem ursprünglichen und dem später erhöhten Stammkapital ausgeführt, es müsse jeder Gesellschafter für alle anderen Gesellschafter als eine Art Bürge eintreten, wenn der Fehlbetrag einer Einlage anderweitig nicht gedeckt werden könne.

Nach alledem muß dem § 24 für den Fall der Kapitalerhöhung die Bedeutung beigelegt werden, daß die Übernehmer der neuen Stammeinlagen auch für Fehlbeträge bereits vorhandener Stammeinlagen nach dem im § 24 bezeichneten Verhältnis uneingeschränkt haften, und zwar auch dann, wenn diese Haftung in der Übernahmeurkunde nicht ersichtlich gemacht ist. . . .